

Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen — Ausschluss der Möglichkeit, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen Werkverträge mit polnischen Unternehmen über in Deutschland auszuführende Arbeiten schließen — Ausdehnung der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags bestehenden Beschränkungen des Zugangs polnischer Werkvertragsarbeitnehmer zum inländischen Arbeitsmarkt

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 49 EG verstoßen, dass sie in ihrer Verwaltungspraxis den Begriff „Unternehmen der anderen Seite“ in Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen vom 31. Januar 1990 über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen in der am 1. März und am 30. April 1993 geänderten Fassung als „deutsches Unternehmen“ auslegt.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Bundesrepublik Deutschland tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 64 vom 8.3.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Seda Küçükdeveci/Swedex GmbH & Co. KG

(Rechtssache C-555/07) (¹)

(Verbot der Diskriminierung wegen des Alters — Richtlinie 2000/78/EG — Nationale Kündigungsschutzregelung, nach der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden — Rechtfertigung der Maßnahme — Der Richtlinie entgegenstehende nationale Regelung — Rolle des nationalen Richters)

(2010/C 63/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesarbeitsgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Seda Küçükdeveci

Beklagte: Swedex GmbH & Co. KG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Landesarbeitsgericht Düsseldorf (Deutschland) — Auslegung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung wegen des Alters und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Nationale Rechtsvorschriften über Kündigungsfristen, die sich in Abhängigkeit von der Betriebs- oder Unternehmenszugehörigkeit verlängern, wobei jedoch die vor Vollendung des 25. Lebensjahrs zurückgelegte Beschäftigungsdauer nicht berücksichtigt wird

Tenor

1. Das Unionsrecht, insbesondere das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ist dahin auszulegen, dass es einer Regelung wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, nach der vor Vollendung des 25. Lebensjahrs liegende Beschäftigungszeiten des Arbeitnehmers bei der Berechnung der Kündigungsfrist nicht berücksichtigt werden.
2. Es obliegt dem nationalen Gericht, in einem Rechtsstreit zwischen Privaten die Beachtung des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 sicherzustellen, indem es erforderlichenfalls entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt, unabhängig davon, ob es von seiner Befugnis Gebrauch macht, in den Fällen des Art. 267 Abs. 2 AEUV den Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung um Auslegung dieses Verbots zu ersuchen.

(¹) ABl. C 79 vom 29.3.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Januar 2010 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Transportes Urbanos y Servicios Generales, SAL/Administración del Estado

(Rechtssache C-118/08) (¹)

(Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten — Äquivalenzgrundsatz — Staatshaftungsklage — Verstoß gegen das Unionsrecht — Verstoß gegen die nationale Verfassung)

(2010/C 63/06)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo